



## Gegen Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH  
z.Hd. Herrn Dr. Frank-Peter Hansen  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

### **Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke; Aktenzeichen: 608-2015-13c-2/608a**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführer Dr. Urban Keussen und Alexander Hartmann,

- Antragstellerin -

auf Genehmigung ihrer Ausweisungsentscheidungen von Gaskraftwerken der SWM  
Services GmbH als systemrelevant gemäß § 13c EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisen-  
bahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen  
Homann,

am 13.11.2015 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd DT1, Block 1, Kraftwerksnummer  
BNA0683a, Nettonennleistung 80 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen,  
betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München,

als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.

2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, Nettonennleistung 98 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen, betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, Nettonennleistung 98 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen, betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd GT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, Nettonennleistung 102 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen, betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, Nettonennleistung 102 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen, betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, Nettonennleistung 61 MW, Kraftwerksstandort München/Thalkirchen, betrieben von der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.

## **Gründe**

### I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netzgebiet sich vorwiegend in den Bundesländern Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen sowie in Teilen von NRW befindet und das sich von der Nordseeküste bis nach Tschechien und Österreich sowie bis zur Bundesgrenze zu den Niederlanden erstreckt.

Mit Schreiben vom 23.08.2013, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 26.08.2013, teilte die Antragstellerin mit, eine Reihe von in ihrer Regelzone gelegenen Gaskraftwerke - darunter auch die in Tenorziffer 1. bis 6. genannten - für die Dauer von 24 Monaten als systemrelevant ausweisen zu wollen. Zugleich beantragte sie die Genehmigung dieser Ausweisungen. Mit Bescheid vom 18.11.2013 entschied die Bundesnetzagentur, dass der Antrag auf Genehmigung der Ausweisungen von Gaskraftwerken als systemrelevant, jeweils bezogen auf die Gesamtleistung der ausgewiesenen Kraftwerksblöcke, für die Dauer von 24 Monaten genehmigt wird. Die Entscheidung wurde der Antragstellerin gegen Empfangsbekanntnis, das auf den 18.11.2013 datiert, zugestellt. Mit Schriftsatz vom 18.12.2013 legte die Betreiberin der in den Tenorziffern 1. bis 6. Genannten Kraftwerke, die SWM Services GmbH (im Folgenden „SWM“) Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen den Bescheid vom 18.11.2013 ein, soweit darin die Systemrelevanzausweisung der von ihr betriebenen Kraftwerke genehmigt worden war. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 13/14 [V] geführt. In ihrer Beschwerdebegründung trug die SWM Services GmbH zusammengefasst folgende Argumente vor, die gegen eine Systemrelevanz der in den Tenorziffern 1. bis 6. genannten Anlagen nach § 13c EnWG sprechen sollten: Das Redispatch-Verhalten der Antragstellerin ließen darauf schließen, dass die Gaskraftwerke der SWM nicht zwingend erforderlich seien, um die Systemsicherheit des Elektrizitätsversorgungssystem aufrecht zu erhalten. Falls eine Redispatch-Anfrage der Antragstellerin an die SWM nicht umgesetzt werden könne, greife die Antragstellerin ohne weiteres auf andere Kraftwerke zu. Offensichtlich habe die Antragstellerin daher andere Möglichkeiten im süddeutschen Raum, netzstützenden Maßnahmen zu ergreifen. Zudem stünden die Kraftwerke nach § 13 Abs. 2a EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) nur sehr nachrangig für Redispatch-Maßnahmen zur Verfügung, da sie in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben würden.

Mit Beschluss vom 29.12.2014 ordnete der erkennende Senat auf übereinstimmenden Antrag der SWM und der Bundesnetzagentur das Ruhen des Verfahrens an. Zugleich wurde ein für den 20.05.2015 anberaumter Verhandlungstermin aufgehoben.

Mit Schreiben vom 30.06.2015, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 03.07.2015, stellte die Antragstellerin „den Antrag auf eine Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“ bezüglich der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Anlagen:

Kraftwerksname	Blockname	Nettonennleistung in MW	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur	Standortadresse	Adresse des Kraftwerksbetreibers
Dampfkraftwerk BGH - O1		175	BNA0172	Wacker Chemie AG Johannes Hess Straße 24 84489 Burghausen	Wacker Chemie AG Johannes Hess Straße 24 84489 Burghausen
HKW Eitmann		54	BNA0243	Palm Power GmbH & Co. KG Industriestraße 23 97483 Eitmann	Palm Power GmbH & Co. KG Industriestraße 23 97483 Eitmann
HKW Niederrad	Block 1	70	BNA0285	mainova AG Lyoner Straße 8 60528 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60528 Frankfurt am Main
HKW Niederrad	Block 2	56	BNA0288	mainova AG Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60528 Frankfurt am Main
HKW West	Block 4	99	BNA0286	mainova AG Gutleutstraße 231 60627 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60627 Frankfurt am Main
Staudinger	Block 4	622	BNA0374	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Staudinger Hanauer Landstraße 63538 Großkrotzenburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Süd DT1	Block 1	80	BNA0683a		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT3	Block 1	98	BNA0683b		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT2	Block 1	98	BNA0683c		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT60	Block 2	102	BNA0684a		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT62	Block 2	102	BNA0684b		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd DT60	Block 2	61	BNA0684c		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
HKW Sandreuth	GuD 1	75	BNA0742		N-ERGIE Kraftwerke GmbH Sandreuthstraße 55a 90441 Nürnberg
HKW Sandreuth	GuD 2	75	BNA0743		N-ERGIE Kraftwerke GmbH Sandreuthstraße 55a 90441 Nürnberg
Franken 1	Block 1	383	BNA0744	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Franken Felsenstraße 14 90449 Nürnberg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Franken 1	Block 2	440	BNA0745	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Franken Felsenstraße 14 90449 Nürnberg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Kraftwerk Obernburg	Block 1	64	BNA0755b	Kraftwerk Obernburg GmbH Industrie Center Obernburg 63784 Obernburg	Kraftwerk Obernburg GmbH Industrie Center Obernburg 63784 Obernburg
Kraftwerk Plattling		98	BNA0805	Kraftwerk Plattling GmbH Gottlieb Daimler Straße 17 94447 Plattling	Daimler AG Werk Sindelfingen B859 71059 Sindelfingen
Kraftwerk Irsching	Block 3	415	BNA0993	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Irsching Paarstraße 30 85088 Vohburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Kraftwerk Ulrich Hartmann (Irsching)	Block 4	545	BNA0995	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Irsching Paarstraße 30 85088 Vohburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	Block 5	846	BNA0994	Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH Paarstraße 30 85088 Vohburg	Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH Paarstraße 30 85088 Vohburg
Heizkraftwerk an der Friedensbrücke	GuD I	68	BNA1085+BNA1088	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Veitshöchheimer Straße 1 97080 Würzburg	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Haugerring 5 97070 Würzburg
Heizkraftwerk an der Friedensbrücke	GuD II	55	BNA1086+BNA1087	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Veitshöchheimer Straße 1 97080 Würzburg	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Haugerring 5 97070 Würzburg

Die Bundesnetzagentur leitete auf den Antrag vom 30.06.2015 hin das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Mit E-Mail-Schreiben vom 23.07.2015 übersandte die Bundesnetzagentur der Antragstellerin einen Fragenkatalog, der Aufschluss darüber geben sollte, ob die im Antrag aufgeführten Industrie-Gaskraftwerke der Daimler AG, der Kraftwerk Obernburg GmbH, der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, der Wacker Chemie AG

sowie der Palm Power GmbH & Co. KG tatsächlich systemrelevant sind, weil sich deren Systemrelevanz aus der Antragsbegründung nicht hinreichend schlüssig ergeben hatte. Mit Anhörungsschreiben vom 29.07.2015 räumte die Bundesnetzagentur zudem sämtlichen betroffenen Kraftwerksbetreibern die Möglichkeit ein, zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18.08.2015, per E-Mail bei der Bundesnetzagentur eingegangen an eben diesem Tage, beantwortete die Antragstellerin die von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen gemeinschaftlich mit zwei weiteren Übertragungsnetzbetreibern, denen der Fragenkatalog ebenfalls übersandt worden war.

Die Systemrelevanz der von der SWM betriebenen Heizkraftwerke Süd DT1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683a, Nettonennleistung 80 MW, Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, Nettonennleistung 98 MW, Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, Nettonennleistung 98 MW, Süd GT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, Nettonennleistung 102 MW, Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, Nettonennleistung 102 MW, Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, Nettonennleistung 61 MW, alle gelegen in München/Thalkirchen, begründet die Antragstellerin im Wesentlichen damit, dass diese im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zum Redispatch herangezogen werden könnten. Eine Heranziehung dieser Anlagen zum Redispatch sei aber in bestimmten kritischen Netznutzungsfällen zwingend erforderlich, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 24.08.2015 nahm die SWM Stellung zum Anhörungsschreiben vom 29.07.2015. Sie führt darin an, dass das HKW Süd insgesamt nicht systemrelevant im Sinne des § 13c EnWG sei nimmt Bezug auf die Ausführungen im o.g., bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Beschwerdeverfahren VI-3 Kart 13/14 [V].

Aus Gründen der Verfahrensökonomie entschied die Bundesnetzagentur mit Verfügungen vom 02.11.2015, die Entscheidungen bezüglich des HKW Süd der SWM gesondert zu treffen und das Verfahren abzutrennen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Den Anträgen der Antragstellerin bezogen auf die im Tenor beschiedenen Kraftwerke ist statt zu geben. Die Anträge sind zulässig. Sie sind auch begründet, denn die bezeichneten Anlagen sind für den beantragten Zeitraum systemrelevant.

## A. Einführung

Gemäß § 13c Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG muss die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist. Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und die Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13c Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13c Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13c Abs. 1 und 2 EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist. Die genehmigte Systemrelevanzausweisung eines Gaskraftwerks stellt mithin dessen Verfügbarkeit zum einen durch eine Bevorratung mit alternativem Brennstoff und daneben durch eine privilegierte Gasbelieferung sicher.

## **B. Antrag**

Im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin ist deren Schreiben vom 30.06.2015 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung der in den Tenorziffern 1. bis 6. genannten Anlagen als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Systemrelevanzausweisung vom 18.11.2013 abläuft. Sie beantragt mit hin bei verständiger Würdigung des Antrags, ihre Ausweisungsentscheidung der betroffenen Anlagen als systemrelevant i.S.d. § 13c EnWG für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 zu genehmigen.

Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur, die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist nicht möglich. § 13c Abs. 1 S. 3 EnWG legt fest, dass die Ausweisung als systemrelevant durch den Übertragungsnetzbetreiber getroffen und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers, die es zu genehmigen gilt, ist auf maximal 24 Monate beschränkt. Eine Verlängerungsoption ist dabei nicht vorgesehen. Indes folgt aus dem Wortlaut der Norm, dass die Ausweisung „jeweils“ höchstens für eine Dauer 24 Monaten erfolgen kann zugleich, dass eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums durchaus zulässig ist, wenn eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Die Antragstellerin intendierte offensichtlich, die neuerliche Systemrelevanzausweisung zeitlich dann vorzunehmen, wenn die bisher genehmigte Ausweisung endet. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 18.11.2013 gilt aufgrund § 73 Abs. 1 EnWG mit ihrer Zustellung am 18.11.2013 als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Gemäß § 31 Abs. 2, Abs.1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB enden die auf 24 Monate begrenzten, am 18.11.2013 zugestellten und genehmigten Systemrelevanzausweisungen daher mit Ablauf des 18.11.2015.

## **C. Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin bezogen auf die im Tenor angeführten Gaskraftwerke sind genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG hat die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1. Einführung zur Systemrelevanz von Gaskraftwerken**

Einschränkungen bei der Gasversorgung von ausschließlich mit Gas zu befeuernden Anlagen haben zur Folge, dass diese nur noch im Teillastbetrieb oder – abhängig vom Ausmaß der Versorgungseinschränkung - gar nicht mehr betrieben werden können. Die Ausweisung eines Gaskraftwerkes als systemrelevant setzt voraus, dass eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Nach § 13 Abs. 3 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

#### **a) (n-1)-Standard**

Ein sicheres und zuverlässiges Elektrizitätsversorgungsnetz ist nach international anerkannten Sicherheitsstandards dann gegeben, wenn das Netz unter Einhaltung des so genannten (n-1)-Standards betrieben werden kann.<sup>1</sup> Umgekehrt ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mithin dann beeinträchtigt, wenn ein Betriebszustand vorliegt, in dem etwa das Übertragungsnetz aufgrund des Ausfalls eines Betriebsmittels auf Übertragungsnetzebene nicht mehr unter Einhaltung des (n-1)-Standards betrieben werden kann. Unter diesen Umständen ist die Sicherheit des Übertragungsnetzes in solchem Maße reduziert, dass eine weitere Beeinträchtigung der Netzinfrastruktur zur Abschaltung einzelner Leitungstrassen bis hin zu unkontrolliert kaskadierenden Leitungsabschaltungen mit entsprechend großräumigen, gar länderübergreifenden Stromausfällen führen kann.

#### **b) Konventionelle Gaskraftwerke und Kraftwerke zur Eigenversorgung („Industriekraftwerke“)**

Die Systemrelevanz von Gaskraftwerken im Rahmen des § 13c EnWG kann unterschiedlich begründet sein. Bei konventionellen Gaskraftwerken im Marktbetrieb, bei Reservekraftwerken sowie bei Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten (im Folgenden: „Industriekraftwerke“), die für den Redispatch-Einsatz geeignet sind, kann sich eine Systemrelevanz für das Übertragungsnetz daraus ergeben, dass ein solches Kraftwerk dem Übertragungsnetzbetreiber im

---

<sup>1</sup> Zur Definition des (n-1)-Sicherheitsstandards siehe ENTSO-E Operation Handbook, Policy 3.



bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall unverzichtbar als Redispatch-Potential zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus kann sich die Systemrelevanz aber auch daraus ergeben, dass die Kraftwerkskapazität im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit infolge eines Brennstoffmangels möglicherweise durch andere Kraftwerke ersetzt würde und dieser Einsatz einen bereits bestehenden Engpass verstärkt.

Bei Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten, die sich nicht für den Redispatch-Einsatz eignen, kann sich eine Systemrelevanz daraus ergeben, dass im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Gaskraftwerks infolge Brennstoffmangel zu besorgen ist, dass sich die vertikale Netzlast der Regelzone erhöht.<sup>2</sup> Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass bei einer Nichtverfügbarkeit des Industriekraftwerks aufgrund einer Einschränkung der Gasversorgung eine – ggf. auch nur kurzfristige – Entnahme in Höhe der Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz erfolgt, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast könnte dabei durch den Anstieg von Lastflüssen erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten.

## **2. Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Gaskraftwerke**

Die in § 13c Abs.1 S. 1 EnWG geregelten Voraussetzungen für eine Bejahung der Systemrelevanz liegen vor, da Einschränkungen bei der Gasversorgung der in Tenorziffern 1. bis 6. genannten Anlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

### **a) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung bei konventionellen Gaskraftwerke**

Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen in der Gasversorgung der von der SWM betriebenen Heizkraftwerke Süd DT1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683a, Nettonennleistung 80 MW, Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, Nettonennleistung 98 MW, Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, Nettonennleistung 98 MW, Süd GT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, Nettonennleistung 102 MW, Süd GT62, Block 2,

---

<sup>2</sup> Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zu den Netzen der niedrigeren Ebenen oder zu direkt angeschlossenen Verbrauchern.

Kraftwerksnummer BNA0684b, Nettonennleistung 102 MW, Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, Nettonennleistung 61 MW, alle gelegen in München/Thalkirchen, ergibt sich daraus, dass es sich bei den Anlagen jeweils um Kraftwerke mit einer Nettonennleistung von jeweils mindestens 50 Megawatt (MW) handelt, die durch ihre Einspeisung zur Entlastung überlasteter Leitungsabschnitte beitragen und hierdurch eine drohende Beeinträchtigung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs verhindern können. Infolge der Nichtverfügbarkeit einer der vorbezeichneten Anlagen würde sich indes die verfügbare Gesamtleistung aus konventionellen Erzeugungsanlagen für die Antragstellerin reduzieren. Ein bestimmtes Mindestmaß an verfügbarer, gesicherter Erzeugungsleistung muss der Antragstellerin in bestimmten Situationen aber zur Verfügung stehen, damit die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung gewährleistet werden kann. Die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte netzkritische Szenarien definiert. Eines dieser Szenarien ist die von der Antragstellerin in Bezug genommene „Starkwind-Starklast-Situation“ (siehe Antrag S. 3). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Last in Deutschland und im europäischen Ausland bei einer sehr hohen Windenergieeinspeisung und gleichzeitig keiner bzw. sehr geringer Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen aus. Solange das Übertragungsnetz vor allem auf den Nord-Süd-Verbindungen noch nicht vollständig ausgebaut ist, besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den (n-1)-sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes in Zeiten, in denen insbesondere starker Wind herrscht (hohe Erzeugung aus Windenergieanlagen) und hohe Last besteht sowie große Stromexporte in Richtung Österreich durchgeführt werden. Denn dann würden Lastflüsse auf mindestens einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes wirken, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne unzulässige Materialbeanspruchung zu transportieren. Um in diesem Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Beschädigungen oder Zerstörungen des betroffenen Betriebsmittels zu verhindern, wird dieses bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch abgeschaltet. Jede weitere Beeinträchtigung des Übertragungsnetzes, etwa ein weiterer Leitungsausfall, kann dann zu den geschilderten Folgen wie zum Beispiel einem großräumigen Stromausfall führen. Damit eine derart kritische Netzbelastung gar nicht erst entsteht, ergreift der Übertragungsnetzbetreiber eine sog. Redispatch-Maßnahme, bei der er die

Kraftwerkseinspeisung auf der einen Seite der belasteten Leitung erhöht und gleichzeitig auf der anderen Seite absenkt. Hierdurch lässt sich der auf die Leitung wirkende Lastfluss soweit reduzieren, dass eine unzulässige Belastung der betroffenen Leitung verhindert wird. Bezogen auf die zeitweise auftretenden Netzbelastungen im deutschen Übertragungsnetz, die üblicher Weise in der Flussrichtung von Norddeutschland nach Süddeutschland bestehen, bedarf es in den typischen Fällen im Norden der Absenkung der Kraftwerksleistung und im Süden der Leistungserhöhung. Um drohende oder bestehende Netzüberlastungen effektiv zu beseitigen, ist es mithin notwendig, dass südlich der überlasteten Leitung in ausreichendem Umfang freie Erzeugungsleistungen zur Einspeisung bereit stehen. Hinsichtlich der Betriebsbereitschaft von Kraftwerken ist die Brennstoffversorgung von zentraler Bedeutung. In einer Netzsituation, in welcher der Redispatch-Bedarf zur Beherrschung der Nord-Süd-Transporte größer ist, als das südlich der überlasteten Leitungen verfügbare Redispatch-Potential, kann demnach von einer nicht unerheblichen Gefährdung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs ausgegangen werden.

Würden die hier genannten Kraftwerke in der Regelzone der Antragstellerin infolge eines Brennstoffmangels nicht für den Redispatch-Einsatz zur Verfügung stehen, könnte die Antragstellerin allenfalls versuchen, zusätzliche Erzeugungskapazitäten im Ausland für den Redispatch-Einsatz zu gewinnen. Hintergrund ist dabei der folgende: Sind gesicherte, marktbasierende Kraftwerkskapazitäten zur Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, so beschafft die Antragstellerin die zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems erforderlichen Kapazitäten aus vorhandenen, derzeit nicht im regulären Betrieb aktiven, aber jederzeit reaktivierbaren Kraftwerken (sog. „Netzreservekraftwerke“). Diese Netzreservekraftwerke werden grundsätzlich außerhalb des Energiemarktes zum Redispatch eingesetzt. Nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung erstellen die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, jährlich eine Systemanalyse zur Ermittlung des zukünftig erforderlichen Reservebedarfs. Die Bundesnetzagentur überprüft diese Systemanalyse und stellt gegebenenfalls einen Reservebedarf in bestimmter Höhe fest.

Die Systemanalysen für die hier relevanten Zeiträume haben einen Reservekraftwerksbedarf ergeben, der sich zwischen 6.600 und 7.800 MW bewegt. So

hat die Bundesnetzagentur für den Winter 2015/2016 einen Reservekraftwerksbedarf in Höhe von 6.700 MW bis 7.800 MW und für das Jahr 2016/2017 in Höhe von 6.600 bis 7.700 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur, „Bericht Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2015/2016 sowie die Jahre 2016/2017 und 2019/2020“ vom 30. April 2015). Für das Jahr 2017/2018 wurde ein Reservekraftwerksbedarf in Höhe von 7000 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur „Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2014/2015 sowie die Jahre 2015/2016 und 2017/2018“ vom 2. Mai 2014). Dieser Reservebedarf kann derzeit nicht mit nationalen Kraftwerksreserven gedeckt werden. Vielmehr ist es erforderlich, ergänzend Kapazitäten ausländischer Reservekraftwerke zu kontrahieren. Der Ausfall von den o.g., in Süddeutschland gelegenen Gaskraftwerken aufgrund unterbrochener Brennstoffversorgung würde das Defizit und somit den Bedarf an Reservekraftwerken – insbesondere auch eine Deckung des Bedarfs unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke – erhöhen.

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Versorgungssicherheit im EnWG und in der Reservekraftwerksverordnung indes gerade so konzipiert, dass zunächst sämtliche zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Inland gesetzlich abgesichert gebunden werden können und sollen. Erst wenn hiernach noch ein Delta zwischen den so gesicherten Kapazitäten und dem tatsächlichen Bedarf besteht, wird gemäß § 5 Abs. 3 ResKV der Bedarf durch Abschluss mit Verträgen mit Betreibern von ausländischen Anlagen gedeckt. Nach der gesetzlichen Konzeption beschaffen mithin die Übertragungsnetzbetreiber Redispatch-Leistung aus dem Ausland nur in dem Umfang, in dem die verfügbare innerdeutsche Redispatch-Leistung nicht ausreicht, um den Gesamtbedarf zu decken, der zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass aus Vorsorgegesichtspunkten vorrangig deutsche Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit heranzuziehen sind, da diese dem rechtlichen Zugriff des Übertragungsnetzbetreibers (§ 13 EnWG) bzw. der Bundesnetzagentur unterliegen, wohingegen der Zugriff auf Anlagen im Ausland zum Redispatch stets die freiwillige Mitwirkung ausländischer Kraftwerksbetreiber, Netzbetreiber und staatlicher Stellen (einschließlich Regulierungsbehörden) auf vertraglicher Basis voraussetzt. Dies ist unter Wertungsgesichtspunkten die weniger verlässliche Alternative.

Weitere mit ausländischen Erzeugungskapazitäten verbundene Unsicherheiten folgen daraus, dass der Transport der Leistung im Einsatzfall über engpassbehaftete Grenzen zu erfolgen hat. Insoweit ist es erforderlich, dass im Bedarfsfall Grenzkuppelkapazität beschafft wird. Aus alledem folgt, dass solange und soweit es überhaupt noch der Beschaffung ausländischer Reservekraftwerke bedarf, im Regelfall davon auszugehen ist, dass alle in Süddeutschland gelegenen Kraftwerke, die zum Redispatch-Einsatz geeignet sind, systemrelevant sind.

Lediglich wenn von vornherein feststünde, dass ein Redispatch-Einsatz der betroffenen Anlagen des HKW Süd unter keinem denkbaren Szenario rechtlich möglich wäre und auch andere Aspekte eine Systemrelevanz nach § 13c EnWG nicht zu begründen vermögen, wäre eine Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nicht möglich. Dies ist hier indes nicht der Fall. Die Einschätzung der SWM, die o.g., von ihr betriebenen Kraftwerksblöcke des HKW Süd könnten nicht oder jedenfalls nicht sinnvoll für Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden, geht fehl. In Ihrer Beschwerdebegründung vom 21.07.2014, auf die die SWM im hiesigen Anhörungsverfahren Bezug nimmt, trägt sie vor, nach Sinn und Zweck der Regelung des § 13c EnWG seien ihre Gaskraftwerke nicht systemrelevant (dort S. 22 ff.). Zur Begründung führt sie an, dass das HKW Süd Beschränkungen hinsichtlich dessen Betriebsstundenkontingents unterliegt. Daher könne das Redispatch-Potential vorrangig durch freiwillige Netzreserve sichergestellt werden. Wie ausgeführt, hat der Gesetzgeber bei Schaffung der §§ 13a ff. EnWG eine klare Rangfolge des Einsatzes von marktgetriebenen Kraftwerken wie dem HKW Süd und Reservekraftwerken vorgegeben. Danach kommen Reservekraftwerke erst dann zum Einsatz, wenn nicht ausreichend Redispatch-Potential aus marktgetriebenen Anlagen zur Verfügung steht. Deutlich zum Ausdruck kommt diese Rangfolge in § 7 Abs. 2 der Reservekraftwerksverordnung (ResKV). Dort heißt es: „Die Übertragungsnetzbetreiber setzen die Anlagen der Netzreserve auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Prognosen unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen ein. Der Einsatz erfolgt nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese zur Gewährleistung der Systemsicherheit nach § 2 Absatz 2 ausreichend sind.“ Die o.g. Anlagen sind auch nicht indisponibel für Redispatch-Maßnahmen, wie die SWM dies in ihrer Beschwerdebegründung vorträgt (dort S. 24 ff.). Zum einen ist die Frage, ob ein Kraftwerk für eine Redispatch-Maßnahme herangezogen werden darf, im konkreten Fall anhand der Vorschrift des § 13

EnWG zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die sogenannte Redispatch-Festlegung vom 30.10.2012, Aktenzeichen BK6-11-098, mit Beschluss vom 15.06.2015 zum Aktenzeichen BK6-11-098A aufgehoben wurde. Die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen richtet sich nunmehr allein nach § 13 Abs. 1a EnWG, dem die hier entscheidungserheblichen Anlagen des HKW Süd ohne weiteres unterfallen. Auch Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG sind gegenüber der SWM hinsichtlich des HKW Süd möglich. Zwar kommen solche Netzsicherheitsmaßnahmen erst in Betracht, wenn Maßnahmen im Rahmen des § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a EnWG erfolglos geblieben sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Redispatch-Maßnahmen, so dass folglich auch der Adressatenkreis des § 13 Abs. 2 EnWG weiter gefasst ist. Unabhängig von der Frage, ob eine Heranziehung des HKW Süd zu Redispatch-Maßnahmen möglich ist, unterfällt dieses jedenfalls Netzsicherungsmaßnahmen. Auf den Aspekt einer möglichen Privilegierung des Kraftwerks als KWK-Anlage kommt es dabei in der vorliegenden Konstellation nicht an, da § 13 Abs. 2a EnWG die Anwendung von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG nicht ausschließt. Dieser regelt für den Fall einer Gefährdung oder Störung des Übertragungsnetzes lediglich eine Reihenfolge der Inanspruchnahme, so dass Erzeugungsanlagen im Sinne des KWKG erst beansprucht werden können, wenn die netzstützende Wirkung mit nicht unter die Spezialregelungen des EEG und KWKG fallenden Anlagen nicht erreicht werden kann. § 13 Abs. 2a Satz 4 EnWG ermöglicht jedoch eine Abweichung von der vorgegebenen Rangfolge, soweit deren Einhaltung die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde. Daraus folgt, dass § 13 Abs. 2a EnWG grundsätzlich keine Erzeugungsanlagen von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 EnWG ausnimmt.

Ob die hier betroffenen Anlagen des HKW Süd im Ernstfall tatsächlich für Redispatch- oder Notfallmaßnahmen herangezogen werden können und werden, ist in anderem Kontext und unabhängig von der Entscheidung nach § 13c EnWG zu beurteilen. Voraussetzung hierfür ist aber zunächst, dass die Anlagen überhaupt gesichert zur Verfügung steht, was nur dann der Fall ist, wenn ihre Ausweisung als systemrelevant im Rahmen des hiesigen § 13c-Verfahrens erfolgt.

Neben der grundsätzlichen Eignung und erforderlichen Sicherung der Nettonennleistung der o.g. Anlagen als Redispatch-Potential erfolgt die Beurteilung der o.g. Anlagen als systemrelevant im Sinne des § 13c EnWG auch aufgrund folgender

Erwägung: das HKW Süd erzeugt im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses Strom, der in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Fiele diese Einspeiseleistung infolge eines Brennstoffmangels aus, müsste eine Kompensation durch andere Anlagen erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine Anlage nördlich eines bereits bestehenden Engpasses handelt, wodurch dieser Engpass noch verstärkt würde. Dies wiederum würde das Erfordernis weiterer positiver Redispatch-Maßnahmen südlich des Engpasses nach sich ziehen, obwohl wie oben ausgeführt die benötigten Redispatch-Kapazitäten derzeit nicht einmal unter Heranziehung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Reservekraftwerke gedeckt werden kann. Auch diese Zusammenhänge verdeutlichen, wie wichtig die Sicherung sämtlicher marktgetriebener Kraftwerkskapazitäten durch Sicherstellung der Brennstoffversorgung im süddeutschen Raum ist.

#### **b) Eintrittswahrscheinlichkeit**

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei einem der als systemrelevant ausgewiesenen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr (n-1)-sicheren Netzbetriebs eintreten können gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13c Abs.1 S. 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund von Brennstoffmangel zu einer Gefährdung oder Störung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Endverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin

zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten. Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

### **c) Umfang der Ausweisungsentscheidungen**

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Übertragungsnetzbetreiber für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13c Abs. 1 Satz 2 ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden; der längste Zeitraum, für den eine Ausweisung jeweils zulässig ist, beträgt jeweils 24 Monate. Vorliegend ist es erforderlich, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der jeweiligen Kraftwerke zu erstrecken. Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisungen auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2015 zu erstrecken. Angesichts des bereits bestehenden Defizits an gesicherter Erzeugungslleistung in Deutschland für den Redispatch-Einsatz kommt eine Begrenzung der Ausweisung auf einzelne Kraftwerkblöcke an einem Kraftwerkstandort oder die Begrenzung der Systemrelevanz auf eine bestimmte Teilleistung eines Kraftwerkblocks nicht in Betracht. Der Bedarf an Reservekapazitäten ist bereits unter Annahme der Verfügbarkeit der hier genannten Kraftwerke ganz erheblich und kann nur unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke gedeckt werden. Die Ausweisung der Systemrelevanz für die Dauer von 24 Monaten rechtfertigt sich damit, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungsengpässe auch noch in den kommenden zwei Jahren fortbestehen wird, wie die



Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber für die entsprechende Zeiträume belegen.

#### **D) Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13c Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen; die Entscheidung ist gebunden und steht nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.11.2015

Im Auftrag



Achim Zerres  
(Abteilungsleiter Energie)

Absender:  
(Stempel)

An die  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 608  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Empfangsbekanntnis**

Bitte ergänzen und **SOFORT** zurücksenden!

über die Zustellung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 5 Absatz 4 VwZG) folgenden  
Schriftstückes:

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG  
über systemrelevante Gaskraftwerke**

Aktenzeichen  
608-2015-13c-2

Datum  
13.11.2015

Anlagen  
keine

Vorstehendes Schriftstück habe ich empfangen am:

---

(Datum)

---

(Unterschrift des Empfängers)